

Römischen Rechts dar. Während nach dessen Vorschrift vor allem die Einsetzung eines Erben erforderlich war, ist im Testament des Königs lediglich von Schenkungen die Rede, die nach seinem Tode in Kraft treten sollen: 'post discessum quandoquidem Deus iusserit nostrum'; es gehört zu den *Donationes post obitum*. Darin liegt eine Schwierigkeit der Kritik; so zahlreich diese Gattung unter den Privaturkunden vertreten ist, die erhaltenen Königsurkunden sind ausnahmslos *Cessiones a die praesenti*¹. Der Unterschied tritt sogleich in der Wendung zu Tage, mit der die Schenkung ausgesprochen wird. In den Diplomen ist nie von 'donare', sondern stets von 'concedere' die Rede und immer in der Verbindung 'visi fuimus concessisse', 'da die Schenkung nicht durch die Beurkundung erfolgt, sondern dieser vorausgeht'². Dagegen erklärt Dagobert hier: 'Donamus — donatumque in perpetuo esse decernimus', eine Formel, die sonst nur in Privaturkunden begegnet; vgl. z. B. Marculf II, 6 (S. 78): 'dono donatumque in perpetuo esse volo'³.

Aber noch in anderer Hinsicht findet das Testament nur in Privaturkunden ein Gegenstück: Alle königlichen Schenkungen betreffen einen einzigen Empfänger, hier handelt es sich um eine Mehrzahl, wie bei den Vermächtnissen von Privatpersonen. Nach den *Gesta* bedachte der König 'basilicas sanctorum pene omnes regni'⁴; von den Orten, die zwischen den Worten 'in locis infra scriptis' und 'ad supra scripta loca sanctorum' (*Gesta* S. 418, 2. 4) aufgezählt gewesen sein müssen⁵, erwähnt der Verfasser nur sein Kloster St. Denis, das ihn offenbar allein interessierte. Dagegen hat A wenigstens vier Einzelangaben

1) Aus späterer Zeit lassen sich nothdürftig die Bestimmungen vergleichen, die Karl d. Gr. 811 über die Vertheilung des Schatzes traf (*Einhardi Vita Karoli* c. 33; Mühlbacher, *Reg.* I² n. 458). 2) Krusch, *Forsch. z. D. Gesch.* XXVI, 173. 3) Vgl. auch die Worte Dagoberts: 'post discessum quandoquidem Deus iusserit nostrum — absque ullius expectata traditione presentaliter cum omni integritate recipiant', mit derselben Formel Marculfs: 'post meum quoque quandoquidem Deus de hac luce voluerit discessum de presentiae absque cuiuslibet — expectata traditione — in eorum debeant dominatione revocare', und mit dem Testament des Gatten der Chramnethrudis (*Pardessus* II, 211; *Tardif, Monuments historiques* S. 22): 'post meum discessum — absque ullius spectata tradicionem — recipeant'. 4) Sie sollen 'heredes' werden; der Ausdruck hatte nicht mehr die umfassende Bedeutung wie im Römischen Recht, vgl. *Auffroy* S. 206: 'L'heres n'apparaît pas comme un successeur universel. — On parle de l'heres d'un bien'. 5) Pertz hat die durch A bewahrten Einzelangaben an einer falschen Stelle eingefügt.